

Räum- und Streupflicht in Warstein



1. Was ist eigentlich eine Räum- und Streupflicht?

Die Räum- und Streupflicht gehört zur Straßenreinigung. Sie umfasst insbesondere das Schneeräumen auf Gehwegen und Fahrbahnen, sowie das Beseitigen von Schnee- und Eisglätte.

2. Wer ist zuständig für die Räum- und Streupflicht?

Für die Räum- und Streupflicht auf Gehwegen sind die Eigentümer der angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke zuständig. Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen.

3. Wie ist die Räum- und Streupflicht durchzuführen?

Auf Gehwegen ist ein für den Fußgängerverkehr erforderlicher Weg von Schnee freizuhalten. In Fußgängerzonen sollte dieser mindestens 1,50 m breit sein. Bei Schnee- und Eisglätte sind die Gehwege zu streuen. Es sollten abstumpfende Mittel wie z.B. Sand oder Splitt genutzt werden. Auftauende Mittel wie Streusalz sind nur in besonderen Ausnahmefällen zu verwenden (z.B. Eisregen).

4. Wann ist die Räum- und Streupflicht durchzuführen?

Grundsätzlich sind entstandene Glätte und gefallener Schnee in der Zeit von 7:00 – 20:00 Uhr unverzüglich zu beseitigen. Nach 20:00 Uhr entstandene Glätte und gefallener Schnee sind bis 7:00 Uhr (9:00 Uhr an Sonn- und Feiertagen) des Folgetages zu beseitigen.

5. Welche Konsequenzen hat die Nichtbeachtung?

Gemäß der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Warstein besteht für Grundstückseigentümer eine Räum- und Streupflicht. Die Nichtbeachtung dieser Pflicht kann mit einer Geldbuße von bis zu 250,00 € geahndet werden. Zusätzlich können bei Unfällen Schadensersatzansprüche entstehen.